

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025

März 2026



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3500
Fax: +43 662 8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, März 2026
Zahl: 003-1/3/144-2026

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2025

März 2026

003-1/3/144-2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis.....	6
Abbildungsverzeichnis	6
1. Prüftätigkeit.....	7
1.1 Stadtgemeinde Zell am See - ARGE für Molekulare Diagnostik.....	10
1.2 Rechnungsabschluss 2024.....	12
1.3 Stromhandel in der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	17
1.4 Rechnungswesen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.....	19
1.5 Energiepreise Salzburg AG.....	20
1.6 Klimaschutz und Klimawandelanpassung des Landes Salzburg.....	23
1.7 Meldung von Beteiligungsdaten der Abteilung 1 an die Statistik Austria	25
1.8 Gebarung der Land-Invest Teil 1	27
1.9 Liegenschaften des Landes und der Beteiligungen	28
2. Auftritt nach außen	32
2.1 Berichte	32
2.2 Barrierefreiheit	33
3. Gesetzliche Rahmenbedingungen	34
3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.....	34
3.2 Parteienförderungsgesetz	35
3.3 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes	36
3.4 Bundesfinanzierungsgesetz.....	37
4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	38
4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof	38
4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof	38
4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien.....	39
4.4 Koordination der Rechnungshöfe	39

4.5	Kooperation mit dem Stadtrechnungshof der Stadt Salzburg	40
4.6	Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen ..	40
5.	Personalangelegenheiten	42
5.1	Bedienstete	42
5.2	Weiterbildung	44
6.	Raum- und Sachausstattung	46
7.	Dank für die Zusammenarbeit	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Jahr 2025 abgeschlossene Prüfvorhaben	8
Tabelle 2:	Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2025	8
Tabelle 3:	Tätigkeiten des LRH in den Jahren 2021 bis 2025	10
Tabelle 4:	Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)	42
Tabelle 5:	Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Tätigkeiten des LRH im Jahr 2025	9
--------------	--	---

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Landtag!

Der Salzburger Landesrechnungshof übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2025.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2025 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

1. Prüftätigkeit

Der Direktor des Landesrechnungshofes hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2025 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 29. Jänner 2025. Das Prüfungsprogramm für 2026 wurde am 14. Jänner 2026 dem Landtag übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Um eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan ersuchen. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) auf Ersuchen der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Ersuchen ist der LRH nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Die teilweise Arbeit im Home-Office wurde aus der Erfahrung der Vorjahre zum gewohnten Arbeitsumfeld, Video-Konferenzen waren aufgrund der geeigneten Technik das angemessene Mittel der Kommunikation innerhalb wie auch außerhalb des Landesrechnungshofes.

Im Berichtsjahr wurden drei Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH, die Prüfung des Rechnungsabschlusses, vier Sonderprüfungen im Auftrag des Landtages sowie eine Prüfung auf Ersuchen der Landesregierung abgeschlossen. Weiters wurde die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg im ersten Halbjahr abgewickelt.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2025:

Tabelle 1: Im Jahr 2025 abgeschlossene Prüfvorhaben

Abgeschlossene Prüfvorhaben	Kontrollauftrag
Stadtgemeinde Zell am See - ARGE für Molekulare Diagnostik	Sonderprüfung
Rechnungsabschluss 2024 des Landes Salzburg	Pflichtprüfung
Stromhandel in der Salzburg AG	Prüfprogramm
Rechnungswesen in der Salzburg AG	Prüfprogramm
Energiepreise der Salzburg AG	Sonderprüfung
Klimaschutz und Klimawandelanpassung des Landes Salzburg	Sonderprüfung
Meldung von Beteiligungsdaten der Abteilung 1 an die Statistik Austria	Prüfprogramm
Gebarung der Land-Invest Teil 1	Sonderprüfung
Liegenschaften des Landes und der Beteiligungen	Sonderprüfung

Die folgende Tabelle listet die zum 31. Dezember 2025 bearbeiteten Prüfvorhaben auf:

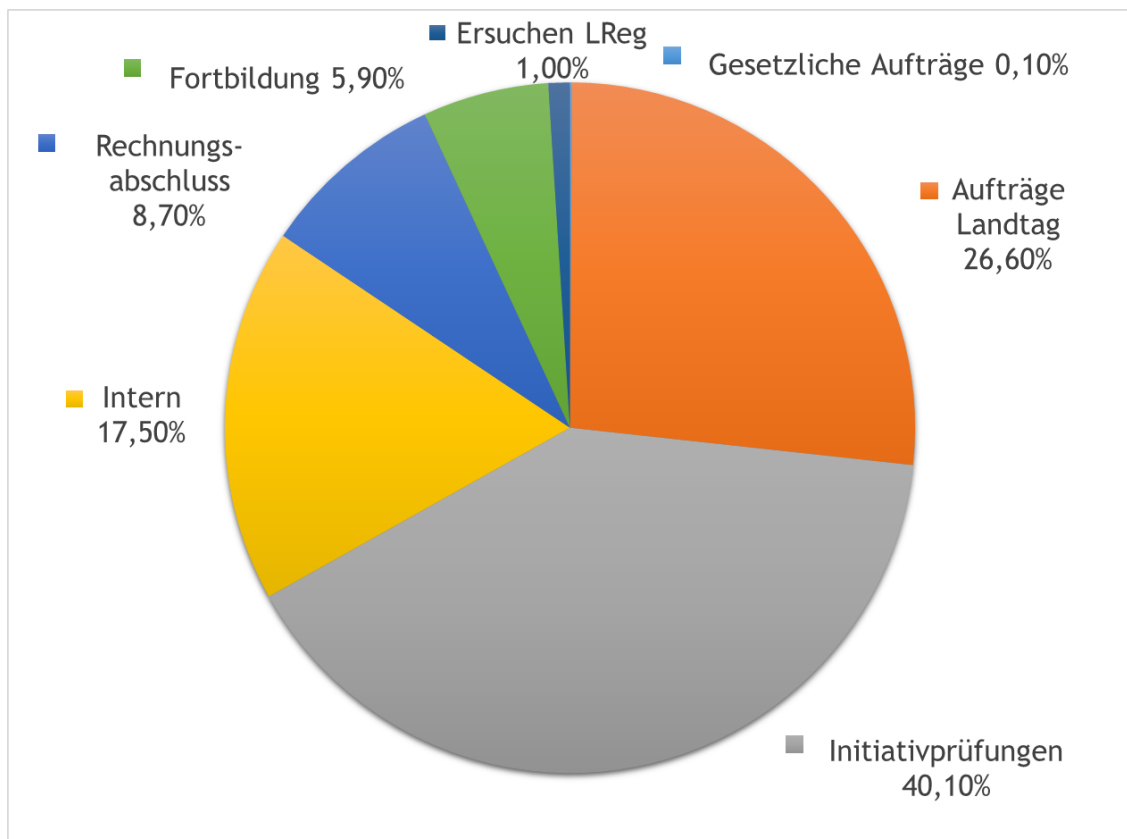
Tabelle 2: Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2025

Prüfvorhaben in Bearbeitung	Kontrollauftrag
Prüfung der Ausgliederung der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (SLV) aus der Salzburg AG für Energie Verkehr und Telekommunikation	Sonderprüfung
Gebarung der Innovation Salzburg GmbH	Prüfprogramm
Forderungsmanagement in ausgewählten Gemeinden	Querschnittsprüfung
Urologische Versorgung in den Salzburger Fondskrankenanstalten	Prüfprogramm
Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesstelle Salzburg, vom Land und den Gemeinden geleisteten Beiträge	Prüfprogramm
Marktgemeinde Bad Hofgastein Beteiligungen	Prüfprogramm
Prüfung der Gebarung der „Land-Invest“ (einschließlich Tochtergesellschaften) Teil 2	Prüfprogramm
Prüfung von Geschäftsprozessen der Landesregierung und des Amtes der Salzburger Landesregierung auf durchgehende Digitalisierung	Prüfprogramm

Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Insgesamt verteilte sich die Tätigkeit des Landesrechnungshofes wie folgt:

Abbildung 1: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2025



Die folgende Tabelle listet die Tätigkeiten des Kreisdiagramms auf:

Tabelle 3: Tätigkeiten des LRH in den Jahren 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
Aufträge Landtag	38,4 %	32,3 %	14,1 %	24,2 %	26,6 %
Initiativprüfungen	26,6 %	36,4 %	49,9 %	37,0 %	40,1 %
Intern	16,4 %	15,4 %	19,3 %	18,4 %	17,5 %
Rechnungsabschluss	15,1 %	12,6 %	12,3 %	8,1 %	8,7 %
Fortbildung	3,5 %	3,2 %	4,3 %	5,2 %	5,9 %
Gesetzliche Aufträge	0,0 %	0,1 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %
Ersuchen Landesregierung	0,0 %	0,0 %	0,0 %	6,9 %	1,0 %
Landeseinsatzstab	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Die Fortbildung enthält auch die Grundausbildung (Universitätslehrgang an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien) für neu aufgenommene Prüferinnen und Prüfer im LRH.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2025 dem Landtag übergeben wurden:

1.1 Stadtgemeinde Zell am See - ARGE für Molekulare Diagnostik

Die Salzburger Landesregierung ersuchte den Landesrechnungshof um Durchführung einer Sonderprüfung der Stadtgemeinde Zell am See. Es wurden Bedenken angeführt, dass durch die Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der Arbeitsgemeinschaft für Molekulare Diagnostik (ARGE) eine ernste wirtschaftliche Gefahr für die Stadtgemeinde Zell am See drohen könnte. Weiters hatte die Salzburger Landesregierung die Befürchtung, dass eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung gegeben war.

Die Bundesverfassung sieht vor, dass Gemeinden Unternehmen gründen und betreiben beziehungsweise Beteiligungen an Unternehmen eingehen können. Die Stadtgemeinde Zell am See verfügte über Beteiligungen im Gesundheitswesen. Diese waren unter dem Dach der Gesundheit Innergebirg GmbH zusammengefasst. Die Gesundheit Innergebirg GmbH hielt eine Beteiligung in Höhe von 100 % an der gemeinnützigen Tauernkliniken GmbH, die Rechtsträgerin der öffentlichen Krankenanstalt Tauernklinikum mit den

Standorten Mittersill und Zell am See war. Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, deren Betrieb ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten.

Die Tauernkliniken GmbH beteiligte sich gemeinsam mit drei weiteren Gesellschaften im Jahr 2021 an einer Bietergemeinschaft (später ARGE), die an einer Ausschreibung von österreichweiten COVID-Testungen teilnahm. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass neben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch gesellschaftsvertragliche und unternehmensinterne Vorschriften vorsahen, dass der Abschluss bestimmter Geschäfte erst nach Zustimmung des Aufsichtsrates erlaubt war. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die damalige Geschäftsführung ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates tätig wurde.

Der Landesrechnungshof sieht außerdem die Teilnahme an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für österreichweite COVID-Testungen in Hinblick auf den im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Unternehmensgegenstand kritisch. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurde dadurch die räumliche Schwerpunktsetzung des Unternehmensgegenstandes der Tauernkliniken GmbH (Versorgung in der Versorgungsregion Pinzgau-Pongau-Lungau) überschritten.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) in Form einer Bietergemeinschaft beziehungsweise ARGE, ein wesentliches wirtschaftliches und rechtliches Risiko darstellte. Bereits die Weigerung eines anderen ARGE-Gesellschafters, eine Leistungsverpflichtung zu erfüllen, hätte zu einer Verpflichtung der Tauernkliniken GmbH führen können. Eine Inanspruchnahme der Tauernkliniken GmbH durch einen Gläubiger der ARGE hätte aufgrund der Betriebspflicht eine Nachschussverpflichtung der Stadtgemeinde Zell am See zur Folge haben können.

Der Landesrechnungshof stellte darüber hinaus fest, dass die Tauernkliniken GmbH medial wiederholt mit Problemen bei der Durchführung von COVID-Testungen an Schulen und mit der Einleitung von Verfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung und Sozialleistungsbetrug in Zusammenhang gebracht wurde. Der Landesrechnungshof kritisierte, dass dies zu einem Reputationsschaden der Tauernkliniken GmbH führte.

Nach Aussage der aktuellen Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH sei die Personalsituation, während der COVID-Pandemie durch Krankenstände und Sondervorschriften, die im Betrieb der Krankenanstalt umzusetzen waren, angespannt gewesen. Die öffentliche Gesundheitsversorgung sei jedoch zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen. Eine Einschränkung des Betriebes beziehungsweise der öffentlichen Gesundheitsversorgung aufgrund der Überlassung von Personal und Infrastruktur geht aus den Sitzungsprotokollen der verantwortlichen Gremien nicht hervor. Der Landesrechnungshof konnte keine Anhaltspunkte erkennen, wonach die Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der ARGE die öffentliche Gesundheitsversorgung gefährdet hätte.

1.2 Rechnungsabschluss 2024

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2024 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Der Rechnungsabschluss 2024 zeigte in der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögensrechnung folgende Ergebnisse und Veränderungen:

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2024 betrug rund -619,5 Mio Euro und war um rund 105,7 Mio Euro schlechter als veranschlagt. Die negative Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Aufwendungen wesentlich stärker stiegen als die Erträge.

Ein Vergleich der Nettoergebnisse der Jahre 2020 bis 2024 zeigt, dass diese mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ waren. Die Höhe der Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalrückstellungen (vor allem im Jahr 2022) sowie die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Die Summe der Nettoergebnisse seit der Umstellung auf die VRV 2015 betrug rund -1.414,8 Mio Euro und war hauptsächlich für die Verminderung des Nettovermögens ausschlaggebend. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2024 auf rund -172,7 Mio Euro.

Der Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung war im Jahr 2024 mit rund -348,8 Mio Euro negativ und um rund 247,2 Mio Euro besser als veranschlagt. Die wesentliche Abweichung zum Vorschlag resultierte daraus, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung um rund 197,8 Mio Euro höher war als budgetiert. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen, höhere Transferzahlungen des Bundes sowie niedrigere Auszahlungen insbesondere wegen der nicht vollständigen Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung wich um rund 49,4 Mio Euro vom Voranschlag ab. Dies hing vor allem mit niedrigeren Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zusammen. Im Vergleichszeitraum 2020 bis 2024 war der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2024 aber deutlich niedriger als in den Vorjahren und insgesamt der mit Abstand niedrigste Wert.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug rund 417,1 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -178,9 Mio Euro resultierte daraus, dass weniger Finanzschulden aufgenommen wurden.

Die Summe aus dem negativen Nettofinanzierungssaldo und dem positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit führte zu einem mit rund 68,3 Mio Euro positivem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung war mit rund 19,9 Mio Euro positiv. Insgesamt ergab sich eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 88,2 Mio Euro.

Die Vermögensrechnung zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.514,7 Mio Euro, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 138,8 Mio Euro erhöhte.

Auf der Aktivseite entfielen rund 5.071,7 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 76,5 Mio Euro erhöhte. Im Detail erhöhten sich die Sachanlagen um rund 60,6 Mio Euro und die Beteiligungen um rund 24,0 Mio Euro. Die langfristigen Forderungen verminderten sich hingegen um rund 9,0 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen betrug rund 443,0 Mio Euro und erhöhte sich um rund 62,3 Mio Euro. Dies war vor allem auf eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 88,2 Mio Euro zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2024 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 294,9 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 95,6 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 5.641,9 Mio Euro gegenüber, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 698,4 Mio Euro erhöhten. Dabei erhöhten sich die langfristigen Fremdmittel um rund 677,0 Mio Euro und die kurzfristigen Fremdmittel um rund 21,4 Mio Euro. Die Erhöhung der Fremdmittel hing maßgeblich mit der Erhöhung der langfristigen Finanzschulden sowie der sonstigen kurz- und langfristigen Rückstellungen zusammen.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 576,6 Mio Euro und war zum Bilanzstichtag mit rund 172,7 Mio Euro negativ. Die Verminderung resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2024, das bei rund -619,5 Mio Euro lag.

Der strukturelle Saldo zeigt an, ob die Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU bzw der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) eingehalten wurden. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2024 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen rund -301,4 Mio Euro und lag somit erheblich unter der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -30,6 Mio Euro.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 366,3 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 14,1 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.598,2 Mio Euro.

Der Bericht des LRH zum Rechnungsabschluss 2024 enthält diverse Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2024. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2024 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die zentralen Feststellungen und Empfehlungen des LRH waren folgende:

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die Transparenz von Mittelübertragungen aus Verstärkungsmittel bei den empfangenden Haushaltsansätzen auch zu erläutern, ob diese Verstärkungsmittel vollständig verwendet wurden. Auch sollte bei Mittelübertragungen verstärkt darauf geachtet werden, die Art der Bedeckung (Minderauszahlungen, Mehreinzahlungen, Verstärkungsmittel) entsprechend den Vorgaben der Landesbuchhaltung anzugeben.

Der LRH fordert, den Prozess der Meldung und Erfassung von Grundstückstransaktionen zu überarbeiten, um eine vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen. Weiters empfiehlt der LRH, die unter den sonstigen Grundstückseinrichtungen ausgewiesenen Schutzbauten entsprechend dem novellierten Kontoplan der VRV 2015 auf das Konto der Schutzbauten umzubuchen.

Der LRH fordert, bei der Bewertung von Beteiligungen die VRV 2015 einzuhalten und verfügbare Konzernabschlüsse für die Bewertung heranzuziehen. Auch ist das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH kritisiert, dass die Berechnung von vertraglich vereinbarten Zinsen und daraus resultierende Zinsabgrenzungen nicht dem zu Grunde liegenden Darlehensvertrag entsprachen, da dieser keine Zinseszinsen für den Zeitraum von der Darlehenszuzahlung bis zum 31. Dezember 2024 vorsah.

Der LRH stellte fest, dass rund 10 % der zum Bilanzstichtag 2024 in der Geschäftspartnerbuchhaltung offenen Posten in Höhe von rund 45,6 Mio Euro auf Forderungen entfielen, die seit sechs Monaten oder länger fällig waren. Die Mehrheit dieser offenen Posten entfiel - wie bereits in den Vorjahren - mit rund 3,6 Mio Euro auf die Abteilung 3. Die ältesten offenen Posten der Abteilung 3 stammten aus dem Jahr 1997.

Seit der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 fordert der LRH die Dienststellen dazu auf, Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben. Auch der Landesamtsdirektor forderte die Dienststellen in Vorbereitung auf die Einführung des Forderungsmanagements im Sommer 2024 schriftlich dazu auf. Der LRH kritisiert,

dass auch der Aufforderung des Landesamtsdirektors bislang nicht von allen Dienststellen vollumfänglich nachgekommen wurde. Der LRH fordert die Dienststellen deshalb erneut auf, sämtliche Forderungen auf Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschreiben.

Der LRH empfiehlt den Bezirkshauptmannschaften, die Salden der Sachkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vorsystemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten, für den Rechnungsabschluss durchzuführen. Etwaige aufgetretene Differenzen zwischen dem Saldo laut Vorsystem und dem in SAP ausgewiesenen Saldo sind nachvollziehbar zu erklären.

Der LRH kritisiert, dass auch im Jahr 2024 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt und ausbezahlt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung und steht auch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des ALHG 2018. Weiters kritisiert der LRH, dass Verstärkungsmittel des Landes Salzburg in Höhe von 4,0 Mio Euro über den Ansatz des Gemeindeausgleichsfonds ausbezahlt wurden, der jedoch gemäß VRV 2015 für Bedarfszuweisungen vorgesehen ist.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden über das kumulierte Nettoergebnis zu berücksichtigen sind. Die Regelung der Bilanzierungsrichtlinie der Landesbuchhaltung sowie die Vorgehensweise im Rechnungsabschluss wichen von dieser Ansicht ab.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen Rückstellungen in einzelnen Fällen der Stichprobe der Höhe nach nicht korrekt gebildet sowie nicht korrekt in kurzfristige und langfristige Bestandteile aufgeteilt wurden. Zudem stellte der LRH fest, dass für Förderzusagen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs keine Rückstellungen gebildet wurden. Die sonstigen Rückstellungen waren somit um rund 12,8 Mio Euro zu niedrig dargestellt.

Die durch den Landeshauptmann im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung.

1.3 Stromhandel in der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Das Prüfprogramm des Salzburger Landesrechnungshofes für das Jahr 2024 enthielt drei Prüfungen die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation betreffend:

- Stromhandel (Initiativprüfung)
- Rechnungswesen (Initiativprüfung)
- Energiepreise (Sonderprüfung im Auftrag der SPÖ Landtagsfraktion)

Die Prüfungen Stromhandel und Rechnungswesen sollten insbesondere dazu dienen, den komplexen Sachverhalt in handhabbare Themenblöcke aufzuteilen und wichtige Bereiche separat darzustellen.

Ziel der Prüfung Stromhandel

Ziel der Prüfung des Stromhandels war die Vorbereitung und Informationsgewinnung für die Sonderprüfung "Energiepreise Salzburg AG" mit Fokus auf den Stromhandel.

Grundlagen der Energiewirtschaft

Die Liberalisierung des europäischen Strommarktes im Jahr 2001 führte zu maßgeblichen Veränderungen im Bereich der Energiewirtschaft. Diese erlaubte den Markteintritt neuer Anbieter und somit die Möglichkeit für Kunden ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Der Markt wurde auch für neue Stromerzeuger geöffnet. Damit einher ging auch die Entflechtung von Energieerzeugung und Vertrieb von den Netzen für die Übertragung und Verteilung.

Der Strommarkt war dadurch gekennzeichnet, dass Strom physikalisch im Stromnetz nicht gespeichert werden konnte, er musste im Zeitpunkt seiner Erzeugung verbraucht werden. Auf eine Balance zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch war zu achten.

Die Landesenergieversorger waren in unterschiedlichem Ausmaß im Eigentum der Bundesländer. Bei vielen Energieversorgern hielten die jeweiligen Länder die Stimmenmehrheit. Die Landesenergieversorger boten Strom vorwiegend in ihrem eigenen Netzgebiet an und hatten dort einen hohen Marktanteil. Die Wechselbereitschaft der Kunden war gering.

Die wichtigsten Beschaffungsformen stellten sich wie folgt dar:

- Eigenerzeugung
- Handel an der Strombörse
- Over-the-Counter Geschäfte: direkter Handel mit einem Partner

Unterschiedliche Beschaffungsformen bedeuteten auch unterschiedliche Risikoarten (etwa Kontrahentenrisiko bei den OTC-Geschäften oder Liquiditätsrisiko beim Börsenhandel).

Eine gebräuchliche Darstellungsform der Standardprodukte war nach dem Zeitpunkt der Erfüllung und des Abschlusses des Geschäftes. Am Terminmarkt wurden Produkte gehandelt, bei welchen Abschluss und Erfüllung des Geschäftes zeitlich auseinanderfielen und am Spotmarkt erfolgte Abschluss und Erfüllung des Geschäftes unverzüglich.

Für die Preisbildung wurde am europäischen Strommarkt das Merit-Order-Prinzip angewandt. Hierbei wurden Angebote nach der Höhe der jeweiligen Grenzkosten gereiht. Die nachgefragte Menge wurde aus den Angeboten erfüllt, beginnend bei der Anlage mit den billigsten Grenzkosten. Die Grenzkosten waren im Wesentlichen die Kosten für den Brennstoff des Kraftwerks. Das zur Erfüllung der Nachfrage gerade noch benötigte Kraftwerk legte den Marktpreis fest, welches im geprüften Zeitraum regelmäßig ein Gaskraftwerk war. Somit wurde der Strompreis durch den Gaspreis beeinflusst.

Stromhandel in der Salzburg AG

Der LRH legte den Fokus seiner Prüfung auf die Abteilung Energiehandel in der Salzburg AG, da diese auch für den Stromhandel zuständig war. Diese agierte als Drehscheibe zwischen dem Strommarkt und den Abteilungen Erzeugung und Vertrieb. Die wichtigsten Aufgaben der Abteilung waren:

- Kostenoptimale Beschaffung für den Vertrieb
- Vermarktung der Eigenerzeugung
- Erstellung von Prognosen für Erzeugung und Absatz
- Einsatzplanung der Kraftwerke
- Risikomanagement

Risikomanagement der Abteilung Energiehandel

Einen Schwerpunkt legte der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung auf das Risikomanagement der Abteilung Energiehandel.

Der LRH erhob, dass Unterlagen betreffend die interne Dokumentation zum Risikomanagement teilweise nicht mehr aktuell waren und inhaltlich nicht mehr der gelebten Praxis entsprachen. Der LRH fordert, die Dokumentation regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren sowie Inhalte der gelebten Praxis anzupassen.

Weiters erhob der LRH Entwicklungspotenziale im Risikomanagement. Diese betrafen die Darstellung der Derivate, die Risikotragfähigkeitsüberlegungen, Schock- und Stressszenarien und die Funktionstrennung.

1.4 Rechnungswesen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Das Prüfprogramm des Salzburger Landesrechnungshofes für das Jahr 2024 enthielt drei Prüfungen die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation betreffend:

- Rechnungswesen (Initiativprüfung)
- Stromhandel (Initiativprüfung)
- Energiepreise (Sonderprüfung im Auftrag der SPÖ Landtagsfraktion)

Die Prüfungen Stromhandel und Rechnungswesen sollten insbesondere dazu dienen, den komplexen Sachverhalt in handhabbare Themenblöcke aufzuteilen und wichtige Bereiche separat darzustellen.

Ziel der Prüfung Rechnungswesen

Ziel der Prüfung des Rechnungswesens war die Vorbereitung und Informationsgewinnung für die Sonderprüfung "Energiepreise Salzburg AG" mit Fokus auf die Kalkulation der Strompreise. Weiters wurden ausgewählte Feststellungen aus der Prüfung des LRH „Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation - externe Beratungsleistungen“ aus dem Jahr 2022 nachverfolgt.

Internes Rechnungswesen

Der LRH erhob den Aufbau der Kostenrechnung sowie den Budgetierungsprozess. Weiters wurde die Kalkulation der Strompreise für Tarifkunden sowie die relevanten Kalkulationsparameter erhoben.

Nachverfolgung ausgewählter Feststellungen aus dem Bericht des LRH

Die Salzburg AG setzte sich detailliert mit den Empfehlungen und den Kritikpunkten des LRH aus dem Bericht Beratungsleistungen auseinander. Im Zuge der aktuellen Prüfung wurden die Sachverhalte sowie die Buchungslogik mit der Salzburg AG vertiefend thematisiert. Auch wurden Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten in SAP für den LRH erweitert. Verbesserungsmaßnahmen der Salzburg AG betrafen etwa die Kontierungsgenauigkeit, das Verrechnungskonto für Waren- und Rechnungseingang im Hinblick auf einen neuen Prozess und ungeklärte Posten, den Prozess der Aktivierung von sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie die Planungsgenauigkeit.

Die im LRH Bericht Beratungsleistungen geäußerten Zweifel an der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung konnten entkräftet werden.

1.5 Energiepreise Salzburg AG

Das Prüfprogramm des Salzburger Landesrechnungshofes für das Jahr 2024 enthielt drei Prüfungen die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation betreffend:

- Energiepreise (Sonderprüfung im Auftrag der SPÖ Landtagsfraktion)
- Stromhandel (Initiativprüfung)
- Rechnungswesen (Initiativprüfung)

Ziel der Prüfung Energiepreise

Der Prüfungsauftrag zu den Energiepreisen der Salzburg AG umfasste die Frage, ob die Salzburg AG ihre Energiepreise im Zeitraum 2018 bis 2023 satzungskonform und gemäß den Vorgaben des Aktienrechts gestaltete. Der LRH legte den Fokus der Prüfung auf die Strompreise, da diese im Jahr 2022 sowie mit Beginn des Jahres 2023 wesentlich erhöht wurden. Die Initiativprüfungen Rechnungswesen und Stromhandel der Salzburg AG wurden ergänzend zum Prüfungsauftrag durchgeführt.

Die Aktionäre der Salzburg AG waren mehrheitlich die Gebietskörperschaften Land Salzburg (42,56 %) und Stadt Salzburg (31,31 %). Der verbleibende Anteil (26,13 %) entfiel auf die Energie AG Oberösterreich Service und Beteiligungsverwaltungs-GmbH, die eine 100 % Tochter der Energie AG Oberösterreich war. An der Energie AG Oberösterreich waren das Land Oberösterreich sowie private Unternehmen beteiligt.

Salzburg AG und Energiepreise

Der Gesamtpreis für Strom setzte sich aus dem Entgelt für Energie, dem Entgelt für Netzdienstleistungen sowie Steuern und Abgaben zusammen. Die Erhöhung des Gesamtpreises für Strom war maßgeblich von der Entwicklung des Entgelts für Energie geprägt und hing speziell mit der Preisentwicklung auf den Energiemärkten zusammen. Im Fokus des Berichtes stand daher die Entwicklung des Entgelts für Energie, das sich aus dem Grundentgelt und dem Arbeitspreis zusammensetzte.

Die relevanten Kalkulationsparameter der Arbeitspreise für Tarifkunden waren die Materialkosten (das sind die Kosten der beschafften Energie), die Kosten des Vertriebes, die Gemeinkosten sowie eine Marge. Die Materialkosten waren der wesentlichste Einflussfaktor für den Arbeitspreis der Tarifkunden. In den Jahren 2018 bis 2023 erhöhten sich die Materialkosten - also die Kosten der beschafften Energie - um mehr als das Fünffache. Die konkrete Höhe der Preise für Tarifkunden war letztlich eine unternehmenspolitische Entscheidung der Salzburg AG.

Die Tarifkunden der Salzburg AG umfassten Haushalte, Landwirte und Gewerbekunden mit einem Verbrauch unter 100.000 kWh pro Jahr. Der Fokus der Preisentwicklung lag bei den Haushaltskunden.

Die Strommengen für Kunden der Salzburg AG wurden entweder am Großhandelsmarkt oder aus Eigenerzeugung beschafft. Die Beschaffung aus der Eigenerzeugung orientierte sich an den Marktpreisen. Die Kosten der Eigenerzeugung der Salzburg AG wirkten sich nicht unmittelbar auf den Preis für Tarifkunden aus. Die Strompreisbildung für Tarifkunden erfolgte grundsätzlich marktorientiert. Der Vorstand begründete dies mit den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Preispolitik des Vorstandes war beeinflusst durch das grundlegende Ziel einer Aktiengesellschaft, den Bestand des Unternehmens zu sichern und bestmögliche Ergebnisse zu erwirtschaften.

Die Preisentwicklung für Haushaltskunden der Salzburg AG zeigt im Vergleich mit der Preisentwicklung am Spotmarkt und Terminmarkt eine zeitliche Verzögerung. Die Preise für Haushaltskunden erhöhten sich in der Regel später als die Preise am Großhandelsmarkt und wurden auch später wieder abgesenkt. Dies hing mit der Beschaffungsstrategie zusammen, die für Haushaltskunden eine rollierende Beschaffung im Voraus über einen Zeitraum von circa zwei Jahren vorsah.

Im Vergleich zu anderen österreichischen Landesenergieversorgern sowie den größeren Stadtwerken lag das Entgelt für Energie bei der Salzburg AG im geprüften Zeitraum bis April 2022 unter dem Durchschnitt. Von April 2022 bis August 2022 sowie Jänner 2023 bis Juli 2023 lagen die Preise der Salzburg AG über dem Durchschnitt. Im Monat Mai 2023 war die Salzburg AG in diesem Vergleich der teuerste Anbieter.

Im Netzgebiet der Salzburg AG war die Salzburg AG zu den abgefragten Zeitpunkten der preisgünstigste oder einer der preisgünstigsten Anbieter für Haushaltskunden.

Der Bereich Elektrizität, insbesondere die Sparte "Erzeugung, Stromhandel und Stromvertrieb", trug einen maßgeblichen Teil zum positiven Ergebnis bei. Dies geschah trotz der Verwerfungen auf den Energiemärkten auch in der Krise. Speziell im Jahr 2023 konnte ein Ergebnis vor Steuern erzielt werden, das deutlich über dem der Vorjahre lag. Dazu trug vor allem das Ergebnis aus der eigenen Wasserkrafterzeugung bei.

Vorgaben der Satzung für die Gebarung

Der LRH hält fest, dass die Satzung keine konkreten Bestimmungen enthielt, die sich unmittelbar auf die Gebarung oder die Preisgestaltung für Strom bezogen.

Die Satzung enthielt den Grundsatz einer „kostengünstigen Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen“. Für den Begriff "kostengünstig" fehlt eine klare Definition, dieser kann unterschiedlich interpretiert werden. Der LRH sieht in der Preispolitik der Salzburg AG ein satzungskonformes Verhalten, weil der Begriff "kostengünstig" nicht klar definiert ist und sich daraus keine konkreten Handlungsanweisungen für den Vorstand ableiten lassen.

Vorgaben des Aktiengesetzes für die Gebarung

§ 70 Aktiengesetz definiert, welche Interessen der Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft zu berücksichtigen hat. Laut herrschender Lehre in den Rechtswissenschaften ist hierbei das Wohl des Unternehmens vorrangig. Die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse sind somit nachrangig zu behandeln.

Der LRH hält fest, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft diese autonom und gegenüber der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat weisungsfrei leitet. Er hat bei seinen Entscheidungen den Sorgfaltsmaßstab von § 84 Aktiengesetz einzuhalten, jedoch bestehen große Ermessensspielräume in seinen Entscheidungen.

Der LRH stellte im geprüften Zeitraum keine Verstöße gegen § 70 Aktiengesetz (in Verbindung mit § 84 Aktiengesetz) fest.

Der LRH hält fest, dass die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand als Aktionär einer Aktiengesellschaft beschränkt sind.

Sofern die Politik des Landes Salzburg die Strompreise beeinflussen möchte bzw diese als zu hoch ansieht, muss sie geeignete Maßnahmen primär im Rahmen der sozialen Verantwortung der öffentlichen Hand finden.

1.6 Klimaschutz und Klimawandelanpassung des Landes Salzburg

Die Salzburger Landesregierung hatte sich das Ziel gesetzt, das Klima zu schützen und das Land Salzburg an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Dazu entwickelte sie die "Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050". Durch die Umsetzung von Masterplänen für jeweils zehn Jahre sollten weniger schädliche Treibhausgase ausgestoßen und mehr erneuerbare Energie genutzt werden. Daneben wurde eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Salzburg entwickelt. Der LRH prüfte dazu im Auftrag des Landtagsklubs Die GRÜNEN.

Zum Ergebnis des ersten "**Masterplan Klima + Energie 2020**" im Jahr 2020 stellte der LRH fest:

- Das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf 3.513 kt CO₂-Äquivalent zu senken, wurde um 19 % überschritten und verfehlt.

- Das Ziel, den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien im Land Salzburg auf 39.819 TJ zu erhöhen, wurde um rund 10 % verfehlt und nicht erreicht.
- Das Ziel, den Bruttoendenergieverbrauch unter 64.100 TJ zu senken, wurde zu 99 % erreicht.
- Der angestrebte Anteil der erneuerbaren Energie von 50 % wurde um 6 %-Punkte überschritten.

In Hinblick auf die Ziele des "**Masterplan Klima+Energie 2030**" zeigte sich folgendes Bild:

- Im Land Salzburg wurde beim Etappenziel "Minus 50% Treibhausgase" im Jahr 2022 der lineare Zielpfad um 438 kt CO₂-Äquivalent (14 %) deutlich verfehlt.
- Im Jahr 2023 konnte der lineare Zielpfad für das Etappenziel "65% Anteil erneuerbare Energie" eingehalten werden.
- Das Subziel "Strom in Salzburg wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt" konnte im Jahr 2023 wie bereits in den Vorjahren erreicht werden.
- Die Beurteilungskriterien für das Subziel "Warmwasser in Salzburg wird zu 100 Prozent solar aufbereitet" wurden nicht festgelegt. Eine konkrete Fortschrittsmessung war bei diesem Subziel daher nicht möglich.

Das Ziel des Landes Salzburg, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 50 % gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren, scheint mit den bisherigen Maßnahmen nicht erreichbar zu sein.

Die Salzburger Landesregierung beschloss bereits im Jahr 2021, zusätzliche Maßnahmen zu erarbeiten. Der LRH empfahl, ihren Beschluss in diesem Punkt auch umzusetzen.

Bei der Klimawandelanpassung waren von den vorgesehenen 70 Maßnahmen viele ungenau oder unvollständig beschrieben: Infolge fehlender Indikatoren, Zielwerte, Kostangaben und Termine für die Umsetzung der Maßnahmen war eine Überwachung, Steuerung und Beurteilung des Maßnahmenfortschritts nur vereinzelt möglich.

Der LRH forderte die Salzburger Landesregierung auf, ihre Maßnahmen besser zu planen und umzusetzen: Jede Maßnahme muss klare Ziele, Zuständigkeiten, Zeitpläne und Budgets haben. Außerdem müssen die Maßnahmen regelmäßig überwacht und bewertet werden, um sicherzustellen, dass sie die angestrebte Wirkung erzielen.

Die Republik Österreich ist verpflichtet, die Treibhausgasemissionen in den Sektoren der Lastenteilungsverordnung bis zum Jahr 2030 um 48 % im Vergleich zum Jahr 2005 zu senken. Bei Nichterreichen dieses Zieles muss die Republik Österreich Emissionszuweisungen von anderen EU-Mitgliedstaaten kaufen, wobei die dabei entstehenden Kosten nach den derzeit geltenden innerstaatlichen Regeln zwischen der Republik Österreich und den Bundesländern aufgeteilt werden.

Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass Österreich die Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen für die Verpflichtungsperiode 2021 bis 2030 verfehlen wird. Die Höhe der Kosten von Emissionszuweisungen oder mögliche Strafzahlungen können derzeit aufgrund mehrerer unsicherer Faktoren nicht vorhergesagt werden. Die zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Risikoeinschätzungen für die Republik Österreich lagen in einer Bandbreite von 0,5 bis 10,3 Mrd Euro bis zum Jahr 2030. Nach dem bis zum Jahr 2028 geltenden Verantwortlichkeitsmechanismus des Finanzausgleichsgesetzes 2024 würde das für das Land Salzburg bei der ungünstigsten Schätzung mögliche Gesamtkosten in Höhe von bis zu rund 129 Mio Euro bis ins Jahr 2030 bedeuten. Die Landesregierung beschrieb in ihrer Gegenäußerung das Budgetrisiko für das Land Salzburg mit einem dreistelligen Millionenbetrag.

1.7 Meldung von Beteiligungsdaten der Abteilung 1 an die Statistik Austria

Mit der Umstellung der Kameralistik (Einnahmen und Ausgabenrechnung) auf das Dreikomponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) erfolgte eine Neugestaltung der Datenschnittstelle für die elektronische Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten durch die Bundesanstalt Statistik Austria (Statistik Austria).

Die gesammelten und geprüften Daten über den gesamten Gemeindehaushalt aller Gemeinden waren von der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abteilung 1) als zuständige Landesbehörde im Sinne der Gebarungsstatistik-Verordnung 2014 an die Statistik Austria weiterzuleiten. Der LRH beschränkte sich bei der vorliegenden Prüfung auf die Meldungen in Zusammenhang mit den Beteiligungen aus dem Jahr 2023. Neben der Vollständigkeit war auch die Richtigkeit der in den Meldungen ausgewiesenen Zahlen Gegenstand der Prüfung.

Das Bundesland Salzburg besteht aus 119 Gemeinden (inklusive Stadt Salzburg). In 42 Gemeinden (rd 35,0 %) war die Meldung der Anzahl an Beteiligungen nicht korrekt. In den Gemeindehaushaltsdaten wurden insgesamt 496 Beteiligungen an die Statistik Austria gemeldet. 42 Unternehmungen fehlten, 23 Unternehmungen waren ungerechtfertigterweise dargestellt und 6 Unternehmungen wurden im Jahr 2023 gelöscht bzw beendet. Die von den Gemeinden gemeldeten Beteiligungen wurden von der Abteilung 1 nur der von der Statistik Austria vorgesehenen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Prüfung auf Vollständigkeit oder Korrektheit wurde nicht vorgenommen.

Die von den Gemeinden mangelhaften und zum Teil unzureichenden Angaben in Bezug auf die Identifikationsnummer, das Geschäftsjahr, das Eigenkapital, die Bilanzsumme, das Beteiligungsausmaß und den Buchwert zum 31. Dezember 2023 wurden von der Abteilung 1 darüber hinaus ohne Korrektur an die Statistik Austria weitergeleitet.

Ebenso gab es von den Gemeinden unzureichende Angaben in Bezug auf die Folgebewertung der Beteiligungen. Die Anpassung des Beteiligungswertes hätte über die Neubewertungsrücklage erfolgen müssen. Zum Teil führten die Hälfte der Gemeinden keine korrekten Folgebewertungen durch. Auch diese unkorrekten Daten wurden von der Abteilung 1 weitergeleitet.

Aufgrund der unvollständigen Meldungen der Gemeinden wird vom LRH dringend empfohlen, dass die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung einerseits die Gemeinden auf die Vollständigkeit hinzuweisen hat. Andererseits hat die Abteilung 1 eine Implementierung von entsprechenden Prüfschritten vorzunehmen, sodass korrekte und vollständige Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria weitergeleitet werden.

Die Abteilung 1 hat im Rahmen des Schlussgespräches zugesagt, die Empfehlungen des LRH umzusetzen.

1.8 Gebarung der Land-Invest Teil 1

Mit dem vorliegenden Bericht beantwortete der LRH zehn Fragen des Landtagsklubs der KPÖ PLUS vom 21. Dezember 2023 zur Tätigkeit der Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH (Land-Invest) und ihrer Tochtergesellschaften.

Die Land-Invest war im Jahr 1993 auf Basis des Salzburger Raumordnungsgesetzes (ROG 2009) errichtet worden. Dieses sah vor, dass die Land-Invest treuhänderisch Grundstücke für die Gemeinden erwarb.

Die Land-Invest stand im alleinigen Eigentum des Landes Salzburg. Sie hatte zwei Tochtergesellschaften: die Salzburger Infrastruktur Errichtungsgesellschaft mbH (SISTEG) und die Stadion Wals-Salzburg GmbH (SWS).

Im Rahmen von Baulandsicherungsmodellen wählten die Gemeinden geeignete Flächen, meist Grünland, für den Wohnbau und Gewerbeansiedlungen aus. Diese Flächen kauften die Land-Invest (für Wohnbau) und die SISTEG (für Gewerbeansiedlungen) als Treuhänderinnen für die Gemeinden. Nach ihrem Ankauf widmeten die Gemeinden die Flächen in Bauland und boten dieses einem begünstigten Personenkreis zum Kauf an. Die Käuferinnen und Käufer errichteten in Folge darauf die Gebäude.

Im Zeitraum von 2015 bis 2024 kauften die Land-Invest und die SISTEG im Rahmen von 59 Baulandsicherungsmodellen Flächen im Ausmaß von insgesamt 860.970 m² um rund 63 Mio Euro (704.142 m² der Flächen war Grünland).

Die Land-Invest verfügte seit dem Jahr 2024 über ein Stammkapital in der Höhe von 15,4 Mio Euro. Das Stammkapital der SISTEG betrug zum Ende des geprüften Zeitraumes 600.000 Euro.

Der Landesrechnungshof kritisierte die Beteiligungen der Land-Invest an Unternehmungen wie der SISTEG und SWS, da sie laut ihrer gesetzlichen Grundlage ausschließlich treuhänderisch geeignete Grundstücke haushaltsunwirksam für die Gemeinden erwerben durfte. Der LRH empfahl entsprechende rechtliche Adjustierungen.

Der LRH empfahl im Sinn der aktiven Politik für leistbaren Wohnraum und Stärkung des Wirtschaftsstandortes, der Land-Invest und SISTEG die notwendigen Geldmittel für den Erwerb von geeigneten Grundflächen zur Verfügung zu stellen. Die SISTEG konnte fünf Baulandsicherungsmodelle mangels finanzieller Ausstattung nicht weiterverfolgen.

Der Landesrechnungshof erhob im Rahmen der Prüfung Sachverhalte, die nicht unmittelbar der Fragenbeantwortung des Prüfauftrages dienten. Diese werden in einem ergänzenden Bericht behandelt und betreffen die Themen der zukünftigen Ausrichtung der Land-Invest, der Gemeinnützigkeit und die rechtlichen Folgen des treuhänderischen Erwerbs.

1.9 Liegenschaften des Landes und der Beteiligungen

Der Landesrechnungshof Salzburg (LRH) wurde vom SPÖ-Landtagsklub mit der Prüfung der „Liegenschaften des Landes und der Beteiligungsunternehmen des Landes hinsichtlich Eigen- und Fremdnutzung“ beauftragt.

Auftragsgemäß sollte geprüft werden, wie viele und welche Liegenschaften im Eigentum des Landes Salzburg und der Beteiligungsunternehmen des Landes Salzburg stehen und wie diese Liegenschaften genutzt werden. Werden Liegenschaften nicht genutzt, sollte weiters geprüft werden, ob diese zur Schaffung von Wohnraum herangezogen werden könnten.

Weiters sollten im Falle der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften die Verträge in Bezug auf Vertragspartner, Zweck und Konditionen geprüft und in Bezug auf eine bessere Verwertung hinterfragt werden. Diese Fragen konnte der LRH vor allem aus Gründen des Datenschutzes nur eingeschränkt beantworten, da dafür in hohem Maße die Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten notwendig gewesen wäre. Der LRH richtete seine Prüfung deshalb dahingehend aus, einen allgemeinen Überblick über die Bestandverhältnisse in Zusammenhang mit Liegenschaften des Landes Salzburg und seiner Beteiligungen zu geben.

Hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen des Landes Salzburg grenzte der LRH die Prüfung auf die Salzburger Flughafen GmbH, die Land-Invest, die SISTEG und die SWS-Stadion Wals-Salzburg GmbH ein. Das Land Salzburg war an diesen Unternehmen zu

mehr als 50 % beteiligt und konnte somit als Mehrheitseigentümerin eigenständig auf eine Verwertung deren Grundstücke hinwirken.

Als Stichtag für die zu erhebenden Daten und Informationen legte der LRH den 31. Dezember 2024 fest.

Aus der Prüfung des LRH ergaben sich im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Im **Land Salzburg** gab es keine zentrale und vollständige Aufstellung über sämtliche Grundstücke und Gebäude, die im Eigentum des Landes Salzburg standen. Der LRH holte deshalb von jenen 13 Dienststellen, die Landesliegenschaften verwalteten, derartige Aufstellungen ein. Dabei zeigte sich, dass bestimmte Grundstücke von zwei oder mehreren Dienststellen gemeldet wurden. Ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung machte zudem teils Korrekturen - entweder in der Anlagenbuchhaltung oder in den übermittelten Aufstellungen - erforderlich. Schlussendlich erhob der LRH 3.433 Grundstücke und 460 Gebäude. Der LRH fordert, eine zentrale und vollständige Aufstellung über alle Grundstücke und Gebäude des Landes Salzburg zu erstellen. Aus dieser sollte zudem hervorgehen, welche Dienststelle welche Liegenschaften zu verwalten hat.

Mit Ausnahme der Grundstücke für Infrastruktur und Gewässer, die nicht oder nur erschwert zur Schaffung von Wohnraum herangezogen werden können, fragte der LRH von den Dienststellen zu jedem dieser Grundstücke und Gebäude ab, ob dieses in den nächsten fünf Jahren für den Dienstbetrieb oder die Erledigung der Aufgaben laut Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung benötigt werde. Die Dienststellen gaben an, 60 Grundstücke, 10 Gebäude sowie die Teilfläche eines Grundstückes zur Aufgabenerfüllung nicht zu benötigen. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren von den 60 nicht benötigten Grundstücken vier Grundstücke sowie die Teilfläche bereits für Wohnbau vorgesehen.

Ob sich die restlichen 56 Grundstücke für Wohnbau eignen würden, hängt von diversen nicht bzw bedingt beeinflussbaren Faktoren wie beispielsweise Lage, Größe und Widmung ab. Eine abschließende Beurteilung der Eignung dieser Grundstücke zur Wohnraumschaffung wäre deshalb - bei Vorliegen eines entsprechenden politischen Willens - durch entsprechende Experten des Amtes der Salzburger Landesregierung unter Einbeziehung der zuständigen Behörden durchzuführen.

Ebenso wie die Liegenschaftsverwaltung war auch die Vertragsverwaltung im Land Salzburg dezentral organisiert. Eine zentrale Software zur Vertragsverwaltung gab es nicht. Auch eine alternative Lösung zur zentralen und vollständigen Dokumentation aller Verträge des Landes Salzburg kam nicht zum Einsatz. Der LRH ersuchte deshalb auch in diesem Fall die Dienststellen, Aufstellungen über sämtliche Bestandverträge in Zusammenhang mit Landesliegenschaften zu übermitteln. Auf diese Weise ermittelte der LRH 1.367 Bestandverträge in Zusammenhang mit Landesliegenschaften.

Der LRH fordert, eine Software zur Verwaltung von Verträgen zu implementieren. In dieser Software sind sämtliche Verträge des Landes Salzburg, unabhängig von der Form des Vertragsabschlusses, zu erfassen. Dadurch wären sämtliche Verträge des Landes Salzburg digital zugänglich und könnten entsprechend verwaltet werden (Terminverwaltung, Laufzeiten etc). Der LRH prüfte die Vertragsverwaltung in Stichproben und stellte vereinzelt Mängel fest. So verabsäumte es beispielsweise eine Dienststelle, in drei Fällen rechtzeitig Vertragsverlängerungen zu vereinbaren. In einem dieser Fälle vergingen mehr als fünf Jahre, bis es zum Abschluss eines neuen Vertrages kam.

Der LRH holte auch von den in den Umfang der Prüfung aufgenommenen **Beteiligungen des Landes Salzburg** Aufstellungen über die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude ein. Wie oben angeführt waren von der Prüfung die Salzburger Flughafen GmbH, die Land-Invest, die SISTEG und die SWS-Stadion Wals-Salzburg GmbH umfasst. Diese Beteiligungen gaben an, Eigentümer von 340 Grundstücken und 71 Gebäuden zu sein. Ebenso fragte der LRH auch von den Beteiligungen zu jedem dieser Grundstücke und Gebäude ab, ob diese in den nächsten fünf Jahren für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

Die Salzburger Flughafen GmbH meldete als einzige zurück, 18 Grundstücke und zwei Gebäude für die Aufgabenerfüllung nicht zu benötigen. Vier der 18 Grundstücke würden sich auskunftsgemäß zur Schaffung von Wohnraum eignen. Diese vier Grundstücke befanden sich in der Nähe zur Start- und Landebahn des Salzburger Flughafens. Wie bei den Grundstücken des Landes Salzburg wäre auch bei den Grundstücken der Salzburger Flughafen GmbH eine abschließende Beurteilung der Eignung dieser Grundstücke zur Wohnraumschaffung durch entsprechende Experten des Amtes der Salzburger Landesregierung unter Einbeziehung der zuständigen Behörden durchzuführen.

Abschließend erhob der LRH auch von den Beteiligungen die auf den Liegenschaften bestehenden Bestandverträge. Insgesamt meldeten die Beteiligungen 119 Bestandverträge, wobei mit 86 Verträgen der Großteil auf die Salzburger Flughafen GmbH entfiel.

2. Auftritt nach außen

2.1 Berichte

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten (gedruckt) bzw an die Mitglieder der Landesregierung (elektronisch) und an die geprüften Organisationseinheiten (gedruckt) versandt.

Am Tag der Übergabe des Berichtes wird vom LRH eine Pressemeldung an die Medien ausgesandt. Zum Zeitpunkt der Übergabe erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2015 unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/landesrechnungshof/lrh-berichte>

abrufbar.

Ältere Berichte (vor 2015) können über das Sekretariat des LRH beschafft werden.

Die Domain www.lrh-salzburg.at wurde geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die vom Rechnungshof betriebene Homepage <https://www.kontrolle.gv.at> ist mit der Homepage des LRH verknüpft.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

Eine Kommunikation über andere soziale Medien findet bewusst nicht statt. Der Aufwand für Pflege des Inhalts sowie die Periodizität der Meldungen rechtfertigt einen derartigen Auftritt nicht.

2.2 Barrierefreiheit

Die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit werden vom Landesrechnungshof sehr ernst genommen und bringen auch entsprechendes Umdenken bei der Erstellung von Berichten. Die richtige Darstellung von Tabellen und auch die Verknüpfung von Grafiken mit den damit einhergehenden Daten bringt neue Herausforderungen auch an die Prüferinnen und Prüfer, da nunmehr eben auch Bilder als Darstellung durch Beschreibungen ergänzt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat einen Beauftragten, der sich auch mit den Erfordernissen der Barrierefreiheit der Berichte beschäftigt.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Die bisher letzte Änderung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes war im Jahr 2019.

Ab Spätherbst 2024 wurde über eine Anpassung der Zuständigkeit einer Institution bezüglich Datenschutz von gesetzgebenden Organen und deren Hilfsorganen beraten. Diese Beratungen mündeten in einer Ergänzung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes um § 10a und § 10b (Verfassungsbestimmung), welche mit 1. Juli 2025 in Kraft traten. Weiters wurde die Bestimmung über die Verpflichtung der Landesregierung, die Prüfungsbefugnis von Förderungen und Subventionen in § 6 Abs 3 dem LRH sicher zu stellen, verdeutlicht.

Im Hinblick auf weitere Anpassungserfordernisse im Rahmen der dynamischen Rechtsentwicklung sowie allfälliger Anpassungen an die Anforderungen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes wäre eine auch umfassendere Diskussion des Landesrechnungshofgesetzes angebracht.

3.2 Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/landesrechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen. Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 7. November 2018 ersucht, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes vorzulegen, wonach Beschränkungen und Meldepflichten bezüglich Spenden und Inseraten gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz auch auf nicht im Landtag vertretene wahlwerbende und politische Parteien auf Landes- und kommunaler Ebene sinngemäß anzuwenden sind.

Die parlamentarische Entscheidung auf Ebene des Bundes hat dazu geführt, dass die Parteienfinanzierung einer Überarbeitung unterworfen werden soll. Unter Berücksichtigung der auf Bundesebene gefällten Entscheidung sollte auch auf Ebene des Landes Salzburg mit einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung der Parteienförderung (insbesondere des Spendenwesens) zu rechnen sein.

3.3 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen.

Der LRH hat die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider. Die Arbeitsanweisungen bauen auf den Handbüchern des Europäischen Rechnungshofes für Ordnungsmäßigkeits- und Rechnungsprüfungen (compliance and financial audit) sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (performance audit) auf.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

Für den persönlichen Bereich der Integrität aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes besteht ein Wertekatalog als Dienstanweisung, der die Tugenden, Anforderungen und Pflichten aller im Landesrechnungshof Tätigen festhält.

3.4 Bundesfinanzierungsgesetz

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden¹. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 legte durch Verfassungsbestimmung fest, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

¹ Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes trat mit 1. August 2018 in Kraft.

4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Die Vertreterin Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Frau Mag.a Helga Berger, bemühte sich in dankenswerter Weise um den Kontakt mit dem LRH.

Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Ebenso können neu im LRH aufgenommene Prüferinnen und Prüfer ihr Pflichtpraktikum im Rahmen des Universitätslehrganges am Europäische Rechnungshof absolvieren.

Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Ein Ausdruck der Kooperation mit dem Rechnungshof aber auch mit den anderen Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien war die Schaffung des Universitätslehrganges für Public Audit an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien.

4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt.

Es gab im Berichtsjahr mehrere Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe, bei denen je nach Anlass auch der österreichische Rechnungshof vertreten war.

- 13.-14. Mai 2025 - Direktorenkonferenz und 25-Jahr-Jubiläum LRH Oberösterreich
- 21.-23. Juli 2025 - Konferenz der Landesrechnungshöfe in Klagenfurt
- 01.-04. Oktober 2025 - EURORAI-Kongress und Mitgliederversammlung in Genf

Die Konferenz der Rechnungshöfe zur Abstimmung der Prüfungsplanung für das Folgejahr fand am 7. November 2025 im österreichischen Rechnungshof statt.

Für 2026 hat der Direktor des LRH Salzburg die Rolle des Sprechers der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren übernommen.

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Öffentlichkeitsarbeit, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

Das Symposium der Städtischen Kontrolleinrichtungen zum Thema „Die Daseinsvorsorge im Wandel - aktuelle Herausforderungen“ fand vom 07. Mai 2025 in Wien statt.

4.4 Koordination der Rechnungshöfe

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und

mögliche bzw notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw vereinbart. Im Jahr 2025 fand diese Konferenz im Präsenzmodus am 7. November statt.

4.5 Kooperation mit dem Stadtrechnungshof der Stadt Salzburg

Durch Änderung des Salzburger Stadtrechtes 1966 mit Wirkung zum 1. April 2025 wurde das Kontrollamt der Stadt Salzburg zu einem Stadtrechnungshof aufgewertet. Zu dieser Entwicklung gratuliert der Salzburger Landesrechnungshof sehr herzlich und freut sich auf die unverändert gute Zusammenarbeit.

Mit dem Stadtrechnungshof der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert.

4.6 Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 erklärte der Salzburger Landesrechnungshof den Austritt aus der EURORAI. Der Salzburger Landesrechnungshof wird weiterhin zu Veranstaltungen der EURORAI eingeladen. Bei einer zu erkennenden Verbesserung des Nutzens der EURORAI wird der Salzburger Landesrechnungshof wieder die Mitgliedschaft in dieser Institution anstreben.

Auf Ersuchen mehrerer österreichischer und europäischer Regionaler Kontrolleinrichtungen (EURORAI) war der LRH Salzburg als Gast bei einer Tagung in Genf anwesend. Dort wurde von Seiten der Generalsekretärin der EUROSAI (Vereinigung der Europäischen Nationalen Obersten Kontrolleinrichtungen) vorgetragen, dass EUROSAI und EURORAI auf europäischer Ebene in Arbeitsgruppen und themenorientiert gemeinsame Arbeiten aufnehmen sollen. Konkrete Ideen sind:

- Die Schaffung gemeinsamer Schulungs- und Lernräume zu Themen wie Leistungsprüfung, Ethik im öffentlichen Dienst, methodische Innovation und Folgenabschätzung.

- Die Beteiligung von EURORAI-Mitgliedern an thematischen Arbeitsgruppen innerhalb von EUROSAL, wenn sich die Interessensgebiete überschneiden.
- Die Entwicklung eines gemeinsamen Projekts zum Austausch von Empfehlungen aus erfolgreichen Implementierungen zur Verbesserung des öffentlichen Managements. Dies ermöglicht es uns, gemeinsam zu lernen und eine Wissensbasis zu schaffen, die für Prüfinstitutionen, geprüfte Einrichtungen und andere institutionelle Akteure von Nutzen ist.

Im Hinblick auf diese erwartete Verbesserung des Nutzens der EURORAI in Kooperation mit der EUROSAL wird der LRH Salzburg wieder die Mitgliedschaft in der EURORAI anstreben.

5. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Hofrätin Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.

Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans wird Näheres im Rahmen der personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH dem Landtag vorgetragen.

5.1 Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2025 blieb gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert. Die Summe der Dienstposten erhöhte sich nicht, es erfolgten Umschichtungen zwischen den Entlohnungsbändern. Die Darstellung erfolgte gemäß Gehaltsschema-Neu:

Tabelle 4: Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 7	EB 8	EB 9	EB 11	Gesamt
2024	1,00	0,85	3,00	12,10	0,70	0,90	18,55
Erhöhung	-	-	-	-	3,00	-	3,00
Verminderung	-	-	-	-3,00	-	-	-3,00
2025	1,00	0,85	3,00	9,10	3,70	0,90	18,55

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 17,15 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 1,4 VZÄ unterschritten. Mit Stand 1. Jänner 2026 betrug die Unterschreitung des Dienstpostenplanes nur noch 0,9 VZÄ, da sich der Dienstpostenplan für 2026 um 0,5 VZÄ verminderte.

Der LRH stimmte auf Ersuchen von Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer und Herrn Landesrat Dr. Schwaiger der Reduktion von Planposten im Ausmaß von 0,5 VZÄ im EB 7 zu. Der LRH schlug dem Landtag für die personellen Erfordernisse 2026 diese Reduktion vor. Der LRH trug auch in seiner Funktion als Vorbild zur Budgetkonsolidierung bei.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Tabelle 5: Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 7	EB 8	EB 9	EB 11	Gesamt
31.12.2024	1,00	0,85	5,35	7,70	0,70	0,90	16,50
Erhöhung	0,70	-	-	-	3,20	-	3,90
Verminderung	-	-	-1,80	-1,45	-	-	-3,25
31.12.2025	1,70	0,85	3,550	6,25	3,90	0,90	17,15

Im Jahr 2026 werden zwei beamtete Mitarbeiterinnen in den Ruhestand übertreten. Dies erfordert entsprechende Nachbesetzungen. Die Ausschreibungen dafür werden im Jahr 2026 beginnen.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „[...] nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren 10 von 19 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 44 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

5.2 Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau drei gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar.

Der RH und die Landesrechnungshöfe haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der Landesrechnungshöfe geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und ein neues österreichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Am ULG „Public Auditing“ 2024/2025 nahmen zwei Personen teil. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese österreichweit einheitliche Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle bewährt. Die Graduierung der beiden Personen erfolgte am 19. März 2026 in Wien.

Seit März 2022 trägt der Salzburger Landesrechnungshof in den Fächern IKS/Compliance aus der Prüfungssicht und Grundlagen des Finanzmanagements zur Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrganges praktisches Know-How bei.

Der LRH nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Neben der Grundausbildung und dem ULG wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 31 Mal Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Bereich Personalverwaltung, Pflege und Betreuung oder Anwendungen von Kontrollsystemen bis hin zu Fachseminaren zu Themen aus dem Bauwesen.

6. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Die Stockwerke zwei, vier und fünf stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum.

Ein kleiner Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen und wurde - falls erforderlich - durch die zuständigen Stellen des Amtes der Salzburger Landesregierung erneuert.

Die aktuelle Ausstattung mit IT-Infrastruktur ermöglicht es dem Landesrechnungshof auch Videokonferenzen abzuhalten.

7. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA. Den Gesprächen mit Frau Landeshauptfrau Mag. Karoline Edtstadler blickt der LRH interessiert entgegen. Mit Herrn Landesamtsdirektor Hofrat Ing. Mag. Dr. Franz Moser, MBA besteht bereits guter Kontakt.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich schätze besonders, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Der wichtigste Faktor einer erfolgreichen Kontrolle sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtages für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

